



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion · Postfach 13 20 · 54203 Trier

ADD | Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Gegen Empfangsbekanntnis

Stiftung der Lebenshilfe
Ludwigshafen/Rhein für Menschen
mit geistiger Behinderung
Herrn Hans-Werner Kleiber und
Herrn Dietrich Dissinger
Rheinhorststr. 38
67071 Ludwigshafen

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3 · 54290 Trier
Postfach 13 20 · 54203 Trier

Fon (06 51) 94 94 - 0
Fax (06 51) 94 94 - 170

poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom Bei Rückfragen bitte stets angeben.	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Datum
18.06.2008	15878-320/23	Frau Hess (0651)9494-804 / 77804 Ute.Hess@add.rlp.de	01.09.2008

**Stiftung der Lebenshilfe Ludwigshafen/Rhein für Menschen mit geistiger Behinderung;
Satzungsänderung**

Anlig: - Stiftungssatzung vom 20.05.2008 -

Sehr geehrter Herr Kleiber, sehr geehrter Herr Dissinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.06.2008 beantragten Sie die in der Mitgliederversammlung der „Stiftung der Lebenshilfe Ludwigshafen/Rhein für Menschen mit geistiger Behinderung“ am 20.05.2008 beschlossene Satzungsänderung der Stiftungssatzung. Die Satzungsänderung (s. Anlage) wird gem. § 8 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Landesstiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LStiftG) vom 19.07.2004 (GVBl. Nr. 13, S. 385 ff.) anerkannt.

Die Anerkennung der Satzungsänderung wird mit der Zustellung des Bescheides wirksam.

Diese Entscheidung ergeht gem. Nr. 3.2.3 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die allgemeine und innere Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung in Verbindung mit der Anmerkung zu Nr. 3.2 i.d.F. vom 25.01.2006 gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Claudia Biess



Konto:
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 85-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)
■ Satzungsänderung vom 01.09.2008.doc

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr
Internet: www.add.rlp.de

STIFTUNGSSATZUNG

§1

Name, Sitz, Rechtsform, **Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Lebenshilfe Ludwigshafen/Rhein für Menschen mit geistiger Behinderung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ludwigshafen/Rhein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§2

Aufgabe und Stiftungszweck

Aufgabe und Zweck der Stiftung ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören z. B. Förderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Wohnheime, Hilfen für Schwerbehinderte, Erholungs- und Freizeithilfen. Die Stiftung kann selbst derartige Einrichtungen schaffen.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1. Grund- und Betriebsvermögen (Wohnheime und Tageseinrichtungen), die dem Stiftungszweck dienen.
2. Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die dem Vermögensaufbau dienen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und seiner Zusammensetzung zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Zweck der Stiftung anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist

§5

Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich

1. aus Erträgen des Stiftungsvermögens;
2. aus Spenden und Zuwendungen Dritter.

(2) Die im jeweiligen Geschäftsjahr unverbrauchten Mittel sind als Rücklagen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes für größere Maßnahmen (z. B. Errichtung neuer oder Sanierung vorhandener Einrichtungen) über mehrere Jahre zu bilden.

(3) Zustiftungen des Vereins, sowie von Eltern, Förderern und Institutionen in bar, durch Immobilien oder durch Einsetzen der Stiftung als Nacherbe in rechtlich zulässiger Höhe dienen ausschließlich zur Mehrung des Stiftungsvermögens.

§6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand **und** das Kuratorium. Die Mitglieder des Vorstandes **und** des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- (2) **Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Aufwandsersatz. Eine Entschädigung für die Tätigkeit wird nicht gewährt.**

§7

Stiftungsvorstand

(1) **Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 6 - mindestens aber 2 - weiteren Vorstandsmitgliedern.** Er wird vom Vorstand des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ für jeweils 4 Jahre berufen und muss mehrheitlich aus Mitgliedern dieses Vorstandes bestehen. Wiederberufung - auch mehrfache - ist möglich.

(2) Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ sein. Die Mehrheit des Stiftungsvorstandes müssen Eltern oder Geschwister von Menschen mit geistiger Behinderung sein. **Adoptiv- und Pflegeeltern stehen leiblichen Eltern gleich.**

(3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Angestellte der Stiftung oder der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rh. e. V.“ **und deren Gesellschaften** sein.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er gewährleistet die Erfüllung des Stiftungszweckes. Dazu gehören insbesondere

1. die sachgerechte Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
2. die Beschlussfassung über die Verwendung von Stiftungsmitteln;
3. die Führung des Nachweises über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens;
4. die Erstellung des **Jahresabschlusses** mit Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
5. die **Aufstellung** eines **Haushalts-/Finanzplanes** für das kommende Geschäftsjahr;
6. der Erlass notwendiger Geschäftsordnungen, Anweisungen und Richtlinien;
7. die Vorlage des **Jahresabschlusses** vor einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer.
8. Der Vorstand ist berechtigt, sich bei der Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltung des Vereins zu bedienen oder geeignete Mitarbeiter einzustellen.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den **nächsten** stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand hat **der Mitgliederversammlung** der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ **und dem Kuratorium der Stiftung** den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

(4) Der Stiftungsaufsichtsbehörde **ist unaufgefordert der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses** vorzulegen und die Namen der jeweiligen Vorstandsmitglieder anzuzeigen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als **zwei Mitglieder fehlen**. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit die des **nächsten** stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Beschlüsse in Eilfällen können auf Verlangen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des **nächsten** stellvertretenden Vorsitzenden im schriftlichen und in Ausnahmefällen im telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist das Fehlen von maximal **zwei** Vorstandsmitgliedern zulässig. **Das Ergebnis der Abstimmung wird im nächsten Sitzungsprotokoll festgeschrieben.**

(3) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom **nächsten** stellvertretenden Vorsitzenden, unverzüglich einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies wünscht.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das auf der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes zur Annahme und gegebenenfalls zur Berichtigung **vorgelegt und** vom Vorsitzenden oder dem **nächsten** stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben wird. Dieses Protokoll ist unverzüglich dem Vorstand der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ zur Kenntnis zu bringen.

(5) Beschlüsse bedürfen der Schriftform und im Falle der telefonischen Beschlussfassung der schriftlichen Bestätigung der an dem Verfahren beteiligten Mitglieder des Vorstandes.

§10

Kuratorium

(1) Der Stiftungsvorstand kann ein Kuratorium einrichten. Er beruft dessen Mitglieder und kann sie abberufen. Das Kuratorium besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus Personen, die sich für den Stiftungszweck besonders einsetzen und/oder die auf Grund ihrer Persönlichkeit den Stiftungszweck besonders fördern.

(2) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung und Unterstützung des Stiftungsvorstandes. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen ferner Kontakte zu Personen und Organisationen herstellen, deren Mitwirkung der Erfüllung des Stiftungszweckes förderlich ist.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und können sich eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium tagt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, und wird vom Vorsitzenden einberufen.

§11

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen werden vom Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit vorgeschlagen und anschließend von der Mitgliederversammlung der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint seine Verwirklichung angesichts wesentlicher Veränderung der Lebensbedingungen von Menschen mit geistiger Behinderung nicht mehr erforderlich, so kann der Vorstand nach Beschluss der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ einen neuen Zweck vorschlagen, der gemeinnützig und/oder mildtätig sein muss und dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

(3) Die Aufhebung der Stiftung kann nur auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und -aufhebungen bedürfen der staatlichen Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§12

Anfallberechtigung

Mit der Aufhebung geht das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten zunächst an den Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen e. V.“ über. Sollte dieser nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen auf den „Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“ oder, sofern dieser nicht mehr existiert, an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“ übertragen werden.

§13

Staatliche Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

§14

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

(2) Die Gründung der Stiftung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Ludwigshafen/Rhein e. V.“ am 27. Mai 1998 einstimmig beschlossen.

Satzungsänderungen (neu gedruckt) wurden in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2008 einstimmig beschlossen.



Anerkannt am: 1.9.08
Trier, den 1.9.08
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 15678-320/23
Im Auftrag:

MKB
(MKB)

